

INDIENSTSTELLUNG VON PRIVATEN MOTORFAHRZEUGEN

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Verordnung über den Auslagenersatz (SGS 153.15)**

§ 6-8

2. Schadenregelung nach § 8 Verordnung über den Auslagenersatz (SGS 153.15)

§ 8 Schadenregelung

¹ *Ereignet sich bei 0 der Verwendung eines vom Kanton zur Verfügung gestellten oder eines dienstlich eingesetzten privaten Motorfahrzeuges an diesem ein Schaden, der nicht von Dritten gedeckt ist, haben die Anstellungsbehörden oder die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei den Schulen einen Selbstbehalt von 500 Fr. zu tragen.*

² *Die Anstellungsbehörde oder die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei den Schulen können auf Antrag der Kommission zur Selbstbehaltregelung bei Fahrzeugschäden den Selbstbehalt der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ganz oder teilweise weiterbelasten. Dabei ist den besonderen Umständen des Einzelfalles sowie dem Verschuldensgrad Rechnung zu tragen. Vorbehalten bleibt ein weitergehender Rückgriff im Fall grober Fahrlässigkeit.*

³ *Meldungen über Schäden an vom Kanton zur Verfügung gestellten Fahrzeugen sind unter Beilage eines Unfallrapports, einer Situationsskizze sowie des von der Dienststellenleitung unterzeichneten Schadenformulars umgehend dem Tiefbauamt einzureichen. Das Tiefbauamt schickt der Koordinationsstelle Sach- und Haftpflichtversicherungen umgehend eine Kopie der eingehenden Schadenmeldung und informiert diese umgehend nach Abschluss von Kasko-Schäden über die Schadensumme.*

^{3bis} *Meldungen über Schäden an dienstlich eingesetzten privaten Motorfahrzeugen sind unter Beilage der in Absatz 3 genannten Dokumente der Koordinationsstelle Sach- und Haftpflichtversicherungen bei der Finanzverwaltung zu melden.*

⁴ *Ereignet sich bei der Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs ein Haftpflichtschaden, so ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter der Verlust des Versicherungsbonus zu ersetzen, sofern ihr bzw. ihm nicht grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Finanz- und Kirchendirektion entscheidet nach Rücksprache mit der entsprechenden Anstellungsbehörde und der schadenverursachenden Mitarbeiterin bzw. dem schadenverursachenden Mitarbeiter, ob die durch die Rückstufung entstandene Mehrprämie oder die von der Haftpflichtversicherung bezahlte Entschädigung übernommen wird.*

3. Empfehlung

Wird ein privates Motorfahrzeug für dienstliche Zwecke eingesetzt, sollte vorgängig eine Bewilligung durch die Schulleitung erfolgen. In welcher Form die Bewilligung erfolgt, ist den Schulen überlassen, sie sollte jedoch schriftlich festgehalten werden.

Folgende Angaben müssen in der Bewilligung enthalten sein: die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, das Kontrollschild, die Automarke und die Dauer der Indienststellung, insbesondere bei Lagerwochen. Alle übrigen Angaben, die je nach Zweck erforderlich erscheinen, sollten ebenfalls auf der Bewilligung festgehalten werden.